

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 69 (1950)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die Wirkungen von Urteilen über den Personenstand gegenüber Dritten

**Autor:** Guldener, M.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-896037>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Wirkungen von Urteilen über den Personenstand gegenüber Dritten

Von Prof. Dr. M. Guldener, Zürich

## I.

Der Personenstand ist seinem Wesen nach unteilbar und in allen Beziehungen der gleiche. Die Rechtsordnung kann nicht ein und demselben Rechtssubjekt gleichzeitig einen mehrfachen Personenstand beilegen, so daß ihm bald der eine, bald der andere zukommen würde je nachdem es der einen oder anderen Person gegenübertritt<sup>1</sup>. Auf dem Gebiet des Vermögensrechtes kennt das positive Recht zwar Ausnahmefälle, in denen eine Duplizität des Trägers von Rechten besteht<sup>2</sup>. Entsprechende Fälle auf dem Gebiet des Personenstandes gibt es aber nicht<sup>3,4</sup>. Eine Person kann nicht

---

<sup>1</sup> Infolge des Nebeneinanderbestehens verschiedener Rechtsordnungen kommt es aber vor, daß einer Person in verschiedenen Staaten ein verschiedener Personenstand zukommt. So kann ein Kind in einem Staate, der die Ehe seiner Eltern anerkennt, als ehelich, in einem andern Staat, der die Ehe nicht anerkennt, als unehelich zu betrachten sein.

<sup>2</sup> v. Tuhr-Siegwart, S. 180.

<sup>3</sup> Darauf, daß der Personenstand allen Beteiligten gegenüber derselbe sein muß, beruht es, daß die Klage des Ehemannes auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes gegen Mutter und Kind zu richten ist (253 ZGB). Die Klage auf Nichtigklärung einer Ehe, die von einem Dritten ausgeht (121 ZGB), ist gegen beide Ehegatten zu erheben. Wird auf Feststellung geklagt, daß ein Kind von einer Ehefrau abstamme und während ihrer Ehe geboren wurde, so sind beide Ehegatten einzuklagen.

<sup>4</sup> Eine unschädliche Duplizität des Namensrechtes besteht, wenn im Prozeß zwischen A und B festgestellt wird, daß A den Namen X zu führen berechtigt sei, später aber dem A auf Klage des C die Führung dieses Namens untersagt wird. Alsdann kann C verlangen, daß A den Namen X überhaupt nicht, auch nicht im Verhältnis zu B führe, auch wenn er dem letzteren gegenüber zur Führung dieses Namens berechtigt wäre.

im Verhältnis zu A als Sohn des X, im Verhältnis zu B dagegen als Sohn des Y zu betrachten sein. Es gibt auch keinen mehrfachen, den natürlichen Gegebenheiten widersprechenden Personenstand in dem Sinne, daß mehrere Personen gleichzeitig als Väter oder Mütter eines Kindes gelten könnten. Zwar können mehrere Ehelichkeitsvermutungen auf das gleiche Kind zutreffen<sup>5</sup>, aber doch nur im Verhältnis unechter Gesetzeskonkurrenz, so daß nur eine von ihnen Geltung haben kann<sup>6</sup>. An sich können mehrere Männer die Anerkennung eines außerehelichen Kindes unter Standesfolgen aussprechen, aber nur eine von ihnen kann wirksam sein, selbst wenn zweifelhaft bleiben sollte, welcher Anerkennende der Vater ist<sup>7</sup>.

Weil der Personenstand gegenüber jedermann derselbe ist, muß das Urteil über den Personenstand notwendigerweise für und gegen jedermann wirken, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist<sup>8</sup>. Daß Urteile, die den Personenstand

---

<sup>5</sup> Wird ein Kind innerhalb 300 Tagen nach Auflösung einer ersten Ehe der Mutter, aber nach 180 Tagen seit Eingehung einer zweiten Ehe der Mutter geboren, so besteht an sich die Vermutung der Abstammung des Kindes aus beiden Ehen (252 ff. ZGB). Vgl. über einen derartigen Fall: Spitzer, SJZ 40 S. 236. Eine doppelte Ehelichkeitsvermutung besteht für das Kind der Mutter, die in Doppelehe lebt (133, 252 ZGB).

<sup>6</sup> Weil ein Kind auch rechtlich nicht mehrere Väter haben kann, ist in 316 ZGB festgelegt, daß die Vaterschaftsklage, falls die Mutter verheiratet war, nur erhoben werden könne, falls das Kind für unehelich erklärt worden ist.

<sup>7</sup> Die spätere Anerkennung kann nur Wirksamkeit erlangen, sofern die frühere mit Erfolg angefochten wird, vgl. Egger, Note 4 zu 303 ZGB.

<sup>8</sup> Einzelne Gesetze stellen den Grundsatz auf, daß die Rechtskraft nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Parteiantrag berücksichtigt werde (so Zürich 106 ZPO). Dieser Grundsatz läßt sich auch auf Urteile über den Status zur Anwendung bringen: Jedermann kann sich auf das über den Status ergangene Urteil berufen. Geschieht das in einem zweiten Prozeß nicht, so kann ein neues, abweichendes Urteil ergehen, das dem Urteil des ersten Prozesses vorgeht (Guldener, Zivilprozeßrecht I S. 268). Auf das zweite Urteil kann sich wiederum jedermann berufen.

betreffen, auch gegenüber Dritten wirksam sind, beruht in der Regel darauf, daß es sich um Gestaltungsurteile handelt<sup>9</sup>, die ihrem Wesen nach auch für Dritte maßgebend sind<sup>10</sup>. Die gleichen Wirkungen gegenüber Dritten entfalten aber auch Feststellungsurteile über den Personenstand. Wird rechtskräftig festgestellt, daß zwischen einem Mann und einer Frau eine Ehe bestehe oder nicht bestehe<sup>11</sup>, so sind auch Dritte an diese Feststellung gebunden, wie sie auch Eheschließung und Ehescheidung gelten lassen müssen.

Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß alle rechtskräftigen Urteile über den Personenstand für Dritte schlechthin verbindlich seien. Urteile, die den Personenstand betreffen, können in den Rechtskreis Dritter eingreifen, die mangels eigener Beteiligung am Prozeß ihre eigenen Interessen nicht haben wahrnehmen können<sup>12</sup>. Je wichtiger die tangierten Drittinteressen sind, desto weniger geht es an, dem Urteil mit Bezug auf Dritte Endgültigkeit beizulegen<sup>13</sup>.

---

<sup>9</sup> Ungültigerklärung oder Scheidung einer Ehe, Zuspreehung eines außerehelichen Kindes unter Standesfolgen, Ehelich- oder Unehelicherklärung eines Kindes.

<sup>10</sup> Guldener, Zivilprozeßrecht I S. 266. Die dort gemachten Ausführungen bedürfen aber in folgendem Punkt der Berichtigung: Über die Gestaltungswirkungen des Konstitutivurteils darf sich niemand hinwegsetzen; inter partes erwächst aber das Urteil darüber hinaus in materielle Rechtskraft. Deshalb kann ein geschiedener Ehegatte vom andern keinen Schadenersatz beanspruchen mit der Begründung, der andere habe die Scheidung erwirkt im Bewußtsein, daß kein Scheidungsgrund gegeben sei. Eine derartige Klage würde nicht die Gestaltungswirkung des Urteils (Tatsache der Scheidung), wohl aber die Richtigkeit des Urteils negieren, was nicht zulässig sein kann.

<sup>11</sup> Ein Urteil über die Frage des Bestandes einer Ehe kann ausnahmsweise notwendig werden (BGE 71 II S. 129).

<sup>12</sup> Kein Dritter ist der Nebenintervenient oder Litisdenunziat, der sich effektiv am Prozeß beteiligt hat.

<sup>13</sup> Zur Verneinung der Endgültigkeit bedarf es besonderer Gründe, weil mangelnde Endgültigkeit mit dem Wesen eines Gerichtsurteils, das in Rechtskraft erwachsen ist, im Widerspruch steht.

Nicht alle Urteile, die den Personenstand betreffen, können daher dieselben Wirkungen gegenüber Dritten haben<sup>14</sup>. Gewisse Urteile über den Personenstand sind für sie schlechthin maßgebend; andern gegenüber sind Dritte mit der Behauptung nicht ausgeschlossen, daß sie unrichtig seien. Von vornherein kann aber gesagt werden: Soll eine Duplizität des Personenstandes vermieden werden, so muß dem Urteil über den Personenstand Wirkung gegen jedermann zuer-

---

<sup>14</sup> Darüber ist sich das französische Schrifttum einig, vgl. Planiol-Ripert, *Traité pratique* (1925), Bd. 1 Nr. 32 ff.; Jossierand, *Cours de droit civil positif* (1932), Bd. 1 Nr. 1312 ff.; Colin et Capitant, *Cours élémentaire* (1932), Bd. 1 Nr. 370 ff.; Baudry-Lacantinerie, *Traité théorique et pratique* (1907), Bd. 4 Nr. 411 ff.

Die deutsche Gesetzgebung hat die Frage der Urteilswirkungen gegenüber Dritten für alle wichtigen Fälle ausdrücklich geregelt. Für und gegen alle wirkt das Urteil über die Ehenichtigkeitsklage, über die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, über die Feststellung eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien (mit Ausnahme derjenigen der außerehelichen Vaterschaft), über die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere (636 a, 638, 643, dZPO). Dabei gilt aber folgende Einschränkung: Das Urteil, welches das Bestehen eines Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er am Rechtsstreit teilgenommen hat.

Demgegenüber stellt das kanonische Recht den Grundsatz auf: *Nunquam transeunt in rem iudicatam causae de statu personarum* (can. 1903). Auch das schweizerische Recht kennt Entscheidungen, denen keine materielle Rechtskraft zukommt. Die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit (433 ZGB) und der elterlichen Gewalt (287 ZGB) kann nicht nur verlangt werden, wenn der Grund zum Entzug weggefallen ist, sondern auch, wenn ein solcher nie bestanden hat (BGE 42 II S. 96, 43 II S. 752, 44 II S. 341, 59 II S. 417). Die Richtigkeit der ergangenen Entscheidung kann daher im Wiederherstellungsverfahren überprüft werden; die Entscheidung ermangelt demnach der Verbindlichkeit für das spätere Verfahren.

kannt werden<sup>15</sup>. Gilt es, die Interessen von Dritten zu schützen, so kann das nur in der Weise geschehen, daß ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, ein neues Urteil auf verbesserter Grundlage herbeizuführen, das seinerseits gegen jedermann wirkt und dem ersten Urteil vorgeht<sup>16</sup>.

## II.

Dem positiven Recht ist über die Wirkungen von Urteilen über den Personenstand gegenüber Drittpersonen folgendes zu entnehmen:

1. Ist das Urteil im nichtstreitigen Verfahren ergangen<sup>17</sup>, so können Dritte berechtigt sein, den Nachweis der Unrichtigkeit des Urteils zu führen.

a) So kann der Nachweis angetreten werden, daß die durch das Gericht als verschollen erklärte Person noch am Leben sei<sup>18</sup>. Im Bestreitungsfall muß eine Klage auf Feststellung dieses Sachverhaltes zugelassen werden. Zur Klage legitimiert ist nicht nur der Verschollene, sondern auch Dritte sowie der Antragssteller selbst. Die Verschollenerklärung entfaltet nur so lange Wirkungen, als nicht ihre

---

<sup>15</sup> Als Beispiel eines Urteils über den Personenstand mit bloßer Wirkung *inter partes* wird das Ehefeststellungsurteil angeführt, das im Prozeß zwischen einem Dritten und dem einen Ehegatten ergeht (Hellwig, Rechtskraft S. 69 Anm. 27). Es ist klar, daß ein solches Urteil dem nichteingeklagten Ehegatten gegenüber nicht wirksam sein kann. Meines Erachtens fehlt aber einer Ehefeststellungsklage, die sich nur gegen den einen Ehegatten richtet, das rechtliche Interesse, insbesondere deshalb, weil ein Feststellungsurteil, das zwischen den Ehegatten selbst oder beiden Ehegatten gegenüber ergeht, gegen jedermann wirkt, also auch gegen den Feststellungskläger, der nur einen Ehegatten eingeklagt hat. Das Urteil, das ein solcher Kläger erstreitet, hat daher nur vorläufigen Charakter, es vermag daher kein Rechtsschutzbedürfnis wirklich zu befriedigen.

<sup>16</sup> Näheres unter IV.

<sup>17</sup> Das heißt auf einseitigen Antrag ohne Einbeziehung einer Gegenpartei in den Prozeß.

<sup>18</sup> 547 ZGB; Egger, Note 5 zu 38 ZGB; SJZ 13 S.316 Nr.81; 14 S. 158 Nr. 119.

Unrichtigkeit dargetan ist; es kommt ihr somit nur beschränkte Verbindlichkeit zu<sup>19</sup>.

b) Ist ein Kind im nichtstreitigen Verfahren als ehelich erklärt worden (260 ZGB), so kann die gerichtliche Ehelicherklärung von den erbberechtigten Verwandten der Eltern sowie von der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Vaters binnen 3 Monaten, von der Kenntnisnahme an gerechnet, mit dem Nachweis angefochten werden, daß das Kind nicht von den angeblichen Eltern abstamme (262 ZGB). Der Gegenbeweis für die Unrichtigkeit der Ehelicherklärung bleibt demnach, wenn auch nur befristet, gewahrt<sup>20</sup>.

Daß in Fällen dieser Art der Gegenbeweis offenstehen muß, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß das Urteil in einem nichtstreitigen Verfahren ergeht, in welches kein Gegner einbezogen ist, der vor dem erkennenden Gericht den Gegenbeweis führen könnte.

2. Ist das Urteil im Zweiparteienverfahren ergangen, so stehen Dritten im allgemeinen keine Rechtsbehelfe gegen das Urteil zu. Dritte sind daher im allgemeinen an das Urteil gebunden.

a) An das Urteil, das eine Ehe für ungültig, geschieden oder getrennt erklärt, sind Dritte schlechthin gebunden, mögen sie an ihrem Bestande noch so sehr interessiert sein, wie dies für die aus der Ehe hervorgegangenen, noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder zutreffen kann<sup>21</sup>. Das

<sup>19</sup> Ist rechtskräftig festgestellt, daß der Verschollene am Leben sei, so ist die Verschollenerklärung im Zivilstandsregister zulöschen (51 ZGB, 91 VO über den Zivilstandsdienst).

<sup>20</sup> BGE 66 II S. 76.

<sup>21</sup> Nach einzelnen kantonalen Gesetzen kann die Vormundschaftsbehörde zur Wahrung der Kindesinteressen intervenieren (Basel-Stadt 28 EG ZGB) oder wenigstens dem Gericht Bericht erstatten (Uri 34 EG ZGB, Freiburg 46 EG ZGB, Appenzell A.-Rh. 38 EG ZGB, Genf 440 ZPO), vgl. Sulzer, J.: Das erstinstanzliche Ehescheidungsverfahren, Diss. Zürich 1947, S. 65. Die Vormundschaftsbehörde ist aber lediglich berechtigt, Anträge mit Bezug auf die Zuteilung der Kinder zu stellen, nicht aber zur Frage der Auflösung der Ehe.

ist insofern verständlich, als die Frage der Auflösung der Ehe eine höchstpersönliche Angelegenheit der Ehegatten ist und das Gesetz die Auflösung der Ehe nicht davon abhängig macht, daß sie den Kindesinteressen entspricht.

b) Wird auf Zusprechung eines außerehelichen Kindes unter Standesfolgen geklagt, so ist der Heimatgemeinde des angeblichen Vaters Gelegenheit zu geben, ihre Interessen im Prozesse wahrzunehmen (312 Abs. 2 ZGB). Andern Dritten steht ein derartiges Recht auf Teilnahme am Prozesse nicht zu, noch sind Dritte im Falle der Guttheißung der Klage berechtigt, den Nachweis für die Unrichtigkeit des Urteils zu führen<sup>22</sup>.

c) Ist die Ehelichkeit eines Kindes, die Ehelicherklärung oder die Anerkennung der Vaterschaft unter Standesfolgen mit Erfolg gerichtlich angefochten worden (253, 256, 262, 305, 306 ZGB), so ist das Urteil auch für Dritte bindend. Es gibt keinen Gegenbeweis gegen das Urteil, das die Anfechtung geschützt hat<sup>23</sup>.

d) Ist einem Dritten versagt, das zwischen andern Personen bestehende personenrechtliche Verhältnis anzufechten, so muß er auch das zwischen diesen Personen ergangene Urteil gelten lassen, das dieses Rechtsverhältnis festgestellt hat. Ist im Prozeß des A gegen die Eheleute B festgestellt, daß A der eheliche Sohn der Eheleute B sei, so ist

---

<sup>22</sup> Zu beachten ist immerhin folgendes: Die Standesfolgen können auch außergerichtlich anerkannt werden (303 ZGB). Deshalb muß auch die Anerkennung der Klage auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolgen zulässig sein. Die in 303 Abs. 2 ZGB geforderte Form der öffentlichen Beurkundung ist auch bei einer gerichtlichen Klageanerkennung gewahrt. Die freiwillige Anerkennung kann aber von Mutter und Kind, von der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Anerkennenden sowie von jedermann, der ein Interesse hat, angefochten werden (305, 306 ZGB). Das muß notwendigerweise auch dann gelten, wenn die freiwillige Anerkennung im Prozeß ausgesprochen wird.

<sup>23</sup> Voraussetzung ist aber, daß das Urteil im Prozeß zwischen Personen ergangen ist, die zur Sache legitimiert gewesen sind, vgl. unten III Ziff. 5.

ein anderer Nachkomme der Eheleute B mit der Behauptung ausgeschlossen, das eheliche Kindschaftsverhältnis sei zu Unrecht bejaht worden. Denn einzig der Ehemann ist zur Anfechtung der Ehelichkeit berechtigt (253 ZGB), Dritte dagegen nicht, soweit nicht einer der Ausnahmefälle von 256 ZGB vorliegt.

### III.

Die gesetzliche Regelung ist immerhin nicht erschöpfend.

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Feststellungsurteile über den Personenstand keine weitergehenden Wirkungen entfalten, als dem festgestellten Rechtsverhältnis seinem Wesen nach zukommen. Wird im Prozeß zwischen den Ehegatten der Bestand der Ehe festgestellt, so sind auch Dritte an diese Feststellung gebunden<sup>24</sup>. Das schließt aber nicht aus, daß jedermann, der ein Interesse hat, gemäß 121 ZGB auf Nichtigerklärung der festgestellten Ehe klagen kann. Auch den Ehegatten selbst bleibt die Nichtigkeitsklage vorbehalten<sup>25, 26</sup>.

---

<sup>24</sup> Vgl. oben Ziff. I.

<sup>25</sup> Der Ehegatte, der behauptet, daß die festgestellte Ehe nichtig sei, setzt sich mit dem Feststellungsurteil deshalb nicht in Widerspruch, weil auch die nichtige Ehe die Wirkungen einer gültigen Ehe hat, bis die Nichtigkeit festgestellt ist (132 ZGB).

<sup>26</sup> Wird die Klage auf Nichtigerklärung der Ehe abgewiesen, so ist ein anderer Kläger nicht gehindert, wegen des gleichen Grundes auf ihre Nichtigerklärung zu klagen. Die Klage kann von jedermann erhoben werden, der ein Interesse hat (121 ZGB). Dem entspricht, daß jedem Kläger freistehen muß, seine eigenen Angriffsmittel geltend zu machen. Daß diejenigen eines andern Klägers keinen Erfolg hatten, bildet keinen Grund, die neue Klage nicht zuzulassen. Wird sie gutgeheißen, so ergeht ein Gestaltungsurteil, auf das sich auch der Kläger des ersten Prozesses berufen kann. Das die Nichtigkeit der Ehe verneinende Urteil hat überhaupt nur Wirkungen inter partes, weil es den Personenstand nicht betrifft. Es verneint lediglich den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund, dagegen stellt es nicht fest, daß die Ehe in dem Sinn vollwirksam sei, daß keine Anfechtungsmöglichkeit bestehe, vgl. Anmerkung 25.

2. Ein Feststellungsurteil über den Personenstand kann einem Dritten insofern nicht entgegengehalten werden, als der Personenstand des Dritten selbst in Frage steht<sup>27</sup>. Steht zum Beispiel fest, daß aus einer Ehe ein Sohn hervorgegangen ist und wird im Prozeß gegen die Hinterbliebenen der Ehegatten festgestellt, daß X dieser Sohn sei, so ist Y mit dem Nachweis nicht ausgeschlossen, daß in Wirklichkeit er und nicht X mit diesem Sohn identisch sei. Dem Y, der seine Interessen mit Prozeß des X nicht wahrnehmen konnte und von dessen Person im Prozeß des X überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein braucht, kann das ergangene Urteil offensichtlich nicht entgegengehalten werden<sup>28</sup>.

---

Anders verhält es sich, wenn A gegen die B auf Feststellung seiner Abstammung von der B klagt und diese Klage abgewiesen wird. Alsdann ist die Abstammung verneint, und zwar mit Wirkung für und gegen jedermann, vgl. unten Ziff. 4.

<sup>27</sup> Schon das gemeine Recht kannte den Satz, daß die Wirkungen des Urteils über den Status gegenüber Dritten nicht so weit gehen, daß einem Dritten benommen wäre, zu behaupten, daß er selbst am Rechtsverhältnis unmittelbar beteiligt sei, vgl. Windscheid, § 132 N. 7.

<sup>28</sup> Noch weniger kann das Urteil einem Dritten entgegengehalten werden, der für sich einen Personenstand in Anspruch nimmt, über den im Urteil nicht direkt entschieden wurde: Ist im Prozeß zwischen den Eltern der Nichtbestand einer Ehe festgestellt, so ist das Kind mit einer Klage auf Feststellung seiner ehelichen Abstammung nicht ausgeschlossen, sofern es den Beweis der Ehe zu erbringen vermag. Auch wenn Ehe und eheliche Abstammung in einem logischen und rechtlichen Zusammenhang stehen, sind doch Ehe und Abstammung verschiedene Rechtsverhältnisse. Die Annahme ginge daher zu weit, daß die Entscheidung über das eine Rechtsverhältnis diejenige über das andere präjudiziere. Dies um so mehr, als die Kindesinteressen in unerträglicher Weise mißachtet würden, müßte das Kind in einem Prozeß über seine eheliche Abstammung die Entscheidung über eine Vorfrage gegen sich gelten lassen, die in einem Prozeß ergangen ist, an welchem er keinen Anteil hatte. Der Zusammenhang zwischen Ehe und ehelicher Abstammung ist im schweizerischen Recht ohnehin insofern ein loser, als das eheliche Kindesverhältnis weder den Bestand einer gültigen Ehe, noch den Bestand einer Ehe überhaupt vor-

3. Ein Urteil, das die Abstammung des Kindes von der Mutter feststellt, schließt nicht aus, daß eine Dritte mit der Behauptung zu hören ist, daß sie in Wirklichkeit die Mutter sei. Das Urteil, das im Prozeß zwischen angeblicher Mutter und Kind ergangen ist, kann nicht zur Folge haben, daß die Rechte der wirklichen Mutter geschmälert werden, die unmöglich unberücksichtigt bleiben können.

Abweichendes gilt grundsätzlich mit Bezug auf die Abstammung vom Vater. Wurde S von der Ehefrau des V während der Ehe oder 300 Tage nach ihrer Auflösung geboren, so ist die Klage eines Dritten X ausgeschlossen, mit welcher behauptet wird, nicht der Ehemann, sondern der Kläger sei in Wirklichkeit der Vater (253 ZGB). Anders verhält es sich in folgenden Fällen:

a) Auch wenn die eheliche Abstammung eines Kindes durch Urteil festgestellt ist, kann es einem Dritten nicht verwehrt sein, geltend zu machen, daß das Kind in Wirklichkeit gar nicht während der Ehe oder innerhalb 300 Tagen nach ihrer Auflösung geboren worden sei, oder daß die angeblichen Eltern gar nicht verheiratet waren und daß das Kind in Wirklichkeit der eheliche oder mit Standesfolgen anerkannte Nachkomme des Klägers sei. Es leuchtet ein, daß die Rechte des wirklichen Vaters nicht durch ein Urteil beeinträchtigt werden können, das in einem Prozeß ergangen ist, an dem er nicht beteiligt war.

b) Ähnlich liegen die Verhältnisse in Fällen mehrfacher Vermutung der Ehelichkeit. Ist ein Kind innerhalb 300 Tagen nach Auflösung einer ersten Ehe der Mutter, aber 180 Tage nach Eingehung einer neuen Ehe der Mutter geboren, so wird die Abstammung des Kindes von beiden Ehemännern vermutet (252 ff. ZGB). Auch wenn auf Klage des 2. Ehemannes gegen Mutter und Kind die Abstammung von ihm festgestellt würde, wäre der 1. Ehemann mit dem

---

aussetzt (133, 260 ZGB). Wird die eheliche Abstammung bejaht, obschon der Bestand der Ehe verneint wurde, so hat das Kind den Eltern gegenüber die gleiche rechtliche Stellung wie das Kind aus ungültiger Ehe (133 ZGB).

Nachweis nicht ausgeschlossen, daß er in Wirklichkeit der Vater sei.

4. Meines Erachtens sind nicht nur die direkt Betroffenen, sondern auch weitere Dritte, deren Interessen tangiert sind mit der Behauptung zu hören, daß das Urteil, welches über die Identität einer Person oder über ihre Abstammung mütterlicherseits ergangen ist, unrichtig sei. Jedermann, der ein Interesse hat, ist berechtigt, auf Feststellung der wirklichen Identität einer andern Person und ihrer Abstammung von der wirklichen Mutter<sup>29</sup>, im Fall 3a auf Feststellung der Unehelichkeit und im Fall 3b auf Feststellung der Abstammung vom wirklichen Vater zu klagen. Das gilt insbesondere für Personen, deren Erbrecht durch die unrichtige Feststellung beeinträchtigt würde. Die eigene Klagebefugnis des Dritten kann daher nicht durch ein zwischen andern Personen ergangenes Urteil geschmälert werden. Eine Ausnahme ist aber für den Fall zu machen, daß es zu einem Urteil zwischen den direkt Betroffenen gekommen ist. Hat A ohne Erfolg gegen die B auf Feststellung geklagt, daß er ihr Sohn sei, so kann einem Dritten C nicht gestattet sein, seinerseits auf diese Feststellung zu klagen. C kann kein Rechtsverhältnis des A behaupten, dessen Geltendmachung dem A durch ein Urteil verwehrt ist. Die Rechte eines Dritten können nicht weiter gehen als diejenigen eines direkt Beteiligten.

5. Ist das Urteil über den Personenstand ergangen, ohne daß alle notwendigen Streitgenossen in den Prozeß einbezogen wurden, so kann zum mindesten diejenige Person, die entgegen einer gesetzlichen Vorschrift nicht eingeklagt wurde, die Unrichtigkeit des ergangenen Urteils geltend machen. Wurde die Klage des Ehemannes auf Unehelichklärung eines Kindes gutgeheißen, die der Ehemann lediglich gegen das Kind, nicht aber gegen die Mutter erhoben hat (253 Abs. 2 ZGB), so kann der letzteren nicht verwehrt sein, die Unrichtigkeit des Urteils zu behaupten. Ähnlich liegt der Fall, daß der Heimatgemeinde des angeblichen

<sup>29</sup> Egger, N. 8 zu 253 ZGB.

Vaters entgegen der Vorschrift von 312 Abs. 2 ZGB keine Gelegenheit geboten wird, ihre Interessen im Prozeß betreffend Zusprechung eines außerehelichen Kindes mit Standesfolge wahrzunehmen. Ist die vorgeschriebene Anzeige an die Heimatgemeinde unterblieben und die Klage gutgeheißen worden, so kann die Unterlassung nicht zur Folge haben, daß die Heimatgemeinde die Befugnis einbüßt, die Abstammung des Kindes vom angeblichen Vater zu bestreiten<sup>30</sup>.

6. Nach 256 ZGB kann die Ehelichkeit eines Kindes von den Personen angefochten werden, die neben oder hinter dem Kind erbberechtigt sind, sofern der Ehemann gestorben oder urteilsunfähig geworden oder unbekanntes Aufenthaltsort hat. Hat ein solcher Erbberechtigter mit Erfolg geklagt<sup>31</sup>, so kann der Ehemann nach Wegfall des Verhinderungsgrundes trotz des Urteils den Beweis seiner Vaterschaft antreten<sup>32</sup>. Daß dem so sein muß, ist besonders deutlich, falls das Kind vor dem 180. Tag nach der Eheschließung geboren wurde. Nach 254 ZGB trifft alsdann Mutter und Kind die Beweislast für die eheliche Abstammung. Die Gutheißung der Klage setzt demnach nicht voraus, daß in diesem Fall die Unmöglichkeit einer Abstammung vom Ehemann dargetan sei. Diesfalls geht es aber nicht an, dem Ehemann zu verwehren, die eheliche Abstammung nachzuweisen<sup>33</sup>. Andererseits kann der Ehemann mit der Anfechtung der Ehelichkeit auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn die Anfechtungsklage eines Erbberechtigten abgewiesen oder zurückgezogen wurde. Andernfalls könnte die Ehefrau in ihrer Eigenschaft als Erbberechtigte auf Grund von 256 ZGB selbst die Anfechtung

<sup>30</sup> Egger, N. 3b zu 312 ZGB; Silbernagel, N. 28 zu 312 ZGB; Comment, ZbJV 71 S. 546.

<sup>31</sup> Eine notwendige Streitgenossenschaft aller Erbberechtigten besteht nicht. Das von einem von ihnen erwirkte Urteil ist auch für die übrigen verbindlich.

<sup>32</sup> Silbernagel, N. 2 zu 256 ZGB; Rossel-Mentha, I S. 416 Nr. 596; a.A. Egger, N. 3 zu 256 ZGB.

<sup>33</sup> Waiblinger, M.: Anfechtungsrechte, Diss. Bern 1928 S. 239.

tungsklage erheben und durch Säumnis im Prozeß ein abweisendes Urteil erwirken mit der Folge, daß der Ehemann seines Anfechtungsrechtes verlustig ginge<sup>34</sup>.

#### IV.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Es gibt Urteile, die den Personenstand betreffen, an welche Dritte schlechthin gebunden sind (oben II 2).

2. Es gibt Fälle, in denen Dritte (bzw. bestimmte Dritte) mit der Behauptung nicht ausgeschlossen sind, das über den Personenstand ergangene Urteil sei unrichtig (oben II 1 und III). Dabei ist zu unterscheiden:

a) Das Gesetz kann den Dritten für berechtigt erklären, das ergangene Urteil auf dem Weg der Klage umzustoßen (oben II 1 b, 262 ZGB). Das ergangene Urteil wirkt alsdann für und gegen alle, bis es auf Klage eines Dritten aufgehoben wird.

b) Der Dritte kann berechtigt sein, den Gegenbeweis für die Unrichtigkeit des ergangenen Urteils zu führen, ohne daß dieses aufgehoben werden müßte. So bedarf es keiner Klage auf Aufhebung der Verschollenerklärung, wenn geltend gemacht werden will, die für verschollen erklärte Person sei noch am Leben. Der für verschollen Erklärte kann seine Rechte ausüben, sofern er zurückkehrt (547 ZGB); eine förmliche Aufhebung der Verschollenerklärung bildet nicht Voraussetzung, auch nicht für den Fall, daß ein Dritter geltend macht, der Verschollene sei noch am Leben. Wird streitig, ob der Zurückgekehrte mit dem Verschollenen identisch sei, so genügt ein Feststellungsurteil dieses Inhaltes<sup>35</sup>. Das spätere Urteil, durch welches festgestellt wird, daß der Verschollene am Leben sei, geht der Verschollenerklärung vor. Das spätere Urteil gilt gegenüber jeder-

<sup>34</sup> Waiblinger, a. a. O. S. 237.

<sup>35</sup> Auch das Feststellungsurteil kann als gerichtliche «Umstoßung» der Verschollenerklärung im Sinne von 51 ZGB aufgefaßt werden.

mann, andernfalls könnte es zu einer Duplizität des Personenstandes kommen, die es zu vermeiden gilt.

c) Zweifelhaft erscheint, ob die oben Ziff. III angeführten Fälle im Sinne von lit. a oder lit. b zu behandeln sind. Ist durch Urteil, das auf die Klage des A gegen die B ergangen ist, festgestellt, daß A der Sohn der B sei, so ist die C mit der Behauptung nicht ausgeschlossen, in Wirklichkeit sei sie die Mutter (oben III 3). Wie hat die C vorzugehen, um die gerichtliche Feststellung<sup>36</sup> des Kindschaftsverhältnisses zu bewirken? Ausgangspunkt muß die Überlegung bilden, daß das Urteil im Prozeß A—B nicht nur inter partes wirkt. Dasselbe müßte sonst auch für das Urteil über die Klage der C gelten, was im Falle der Gutheißung zu einer Duplizität des Personenstandes von A führen müßte. Das erste Urteil muß daher so lange für und gegen alle Geltung haben, bis es durch ein späteres Urteil, das mit den gleichen Wirkungen ausgestattet ist, abgelöst wird. Eine Aufhebung des früheren Urteils auf dem Rechtsmittelweg kommt im allgemeinen nicht in Frage, weil die schweizerischen Prozeßgesetze Dritten keine, zum mindesten keine solchen Rechtsmittel einräumen, welche es erlauben, jeden Mangel der Entscheidung zu rügen. Gegen das frühere Urteil ist daher einzig auf dem Weg einer neuen Klage aufzukommen. Das heißt aber nicht, daß das frühere Urteil notwendig aufgehoben werden müsse (und daß daher auf Aufhebung des früheren Urteils zu klagen sei); denn schon der Natur der Sache nach gilt die Regel, daß im Falle widersprechender Urteile das spätere Urteil vorgeht<sup>37</sup>. Andererseits fällt in Betracht, daß die förmliche Aufhebung des ersten Urteils am ehesten geeignet ist, eine klare

---

<sup>36</sup> Über die Abstammung ist durch Feststellungs- und nicht Gestaltungsurteil zu entscheiden. Die Abstammung folgt aus natürlichen Vorgängen und wird nicht durch Richterspruch begründet. Nur Rechtswirkungen der Abstammung, die nicht ipso jure eintreten, können durch Richterspruch zuerkannt werden, zum Beispiel die Standesfolge gegenüber dem Vater bei außerehelicher Geburt.

<sup>37</sup> Guldener, Zivilprozeßrecht I S. 268.

Situation zu schaffen. Dazu kommt noch folgendes: In den zweiten Prozeß müssen notwendigerweise die Parteien des ersten Prozesses einbezogen werden. Denn die zweite Klage zielt darauf ab, das durch das erste Urteil festgestellte Rechtsverhältnis zu negieren, mithin zuerkannte Rechte wieder zu entziehen. Das geht aber offensichtlich nicht an, ohne daß die Parteien des ersten Prozesses in die Lage versetzt werden, ihre Verteidigungsmittel vorzubringen. Müssen aber schon die Parteien des ersten Prozesses eingeklagt werden, so liegt es nahe, zu verlangen, daß auf Aufhebung des ersten Urteils geklagt werde. Das dürfte auch am ehesten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegen, welche annimmt, eine Klage auf Berichtigung eines Eintrages in das Zivilstandsregister, der sich auf ein Gerichtsurteil stützt, habe zur Voraussetzung, daß das ergangene Urteil als ungültig erklärt (also aufgehoben) worden sei<sup>38</sup>. Eine Klage auf Aufhebung ist dem Gesetz auch keineswegs unbekannt (oben lit. a). Meines Erachtens sollte der Weg der Klage immer beschränkt werden, sofern sich aus dem Gesetz nichts Abweichendes ergibt<sup>39</sup>. Wenn gesagt wird, daß Urteile in Statussachen gegen jedermann wirken, so ist doch zu betonen, daß diese Wirkungen keine endgültigen zu sein brauchen.

---

<sup>38</sup> BGE 41 II S. 3. Das BG dürfte in erster Linie an Rechtsmittel denken, die aber nicht ausreichen, um den Dritten wirksam zu schützen.

<sup>39</sup> Kaum hervorgehoben zu werden braucht, daß die zweite Klage nur Erfolg haben kann, sofern die Unrichtigkeit des ersten Urteils dargetan wird. Das erste Urteil hat mindestens dann die Vermutung der Richtigkeit für sich, wenn es unter Anwendung der *Offizialmaxime* ergangen ist.

